jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 10ObS183/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ASVG §361 Abs4
ASVG §479

Rechtssatz

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist nicht verpflichtet, einen bei ihr eingebrachten und ausdrücklich (nur) auf Gewährung der Berufsunfähigkeitspension gerichteten Antrag an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen zur Prüfung des Anspruches auf Ruhegenuß wegen Dienstunfähigkeit weiterzuleiten, weil sie allein zur Erledigung dieses Antrages zuständig ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 183/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 ObS 183/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087674

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_010OBS00183_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at